

Regierungsratsbeschluss

vom 16. März 2010

Nr. 2010/440

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen 2010 gemäss Sozialgesetz

1. Rate

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absätze 3 und 4 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen und die Verwaltungskosten als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wurde vom Regierungsrat nach § 172 auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals festgelegt.

2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz im folgenden Jahr ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2010 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV/IV 2010 (geschätzt)	Fr.	159'000'000
Beteiligung der Einwohnergemeinden (geschätzt)	Fr.	60'000'000

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil in drei Raten. Die 1. Rate beträgt 50% des mutmasslichen Betrags und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

1. Rate (50%) Gemeindebeitrag 2010	Fr.	30'000'000
------------------------------------	-----	------------

3. Beschluss

- 3.1 Die 1. Rate 2010 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 30'000'000 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2008. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.2 Die 1. Rate ist zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.

3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2010 auf das Konto Nr. 500.361 zu buchen.

3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr.	15'657'198.00
<u>Debitor Gemeinden mit Postcheckkonto (Konto 115.200)</u>	Fr.	<u>14'342'802.00</u>
Sachkonto Nr. 119449	Fr.	30'000'000.00

Buchungstext: *EL-Akonto 10, 1. Rate*

Interne Umbuchung (SAP-Pooling):

Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 462000 / IA 20353	Fr.	18'000'000.00
Sachkonto Nr. 119449 an Kostenart 462000 / IA 20354	Fr.	12'000'000.00

Buchungstext: *EL-Akonto 10, 1. Rate*

3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postcheck

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (3) CHA, WAL, Amtsablage
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn FRW
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
 SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an
 die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand
 Präsidien der Einwohnergemeinden (122)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (122)
 Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN
 Regionale Sozialdienste (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil